

Geschäftsstelle

Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH über die Verbindlicherklärung von Teilen des Regionalen Strukturplans Gesundheit Burgenland 2025 (RSG Bgld. 2025)

Auf Grund des § 23 Abs. 4 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz - G-ZG, BGBl. I Nr. 26/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2017 - Bgld. GwG 2017, LGBl. Nr. 6/2018, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2020, wird verordnet:

**§ 1
Verbindlicherklärung**

- (1) Die in der Anlage 1 befindlichen Teile des Regionalen Strukturplans Gesundheit Burgenland 2025 (RSG Bgld. 2025) werden für verbindlich erklärt.
- (2) Für die Bedeutung der in dieser Verordnung verwendeten Abkürzungen ist das Abkürzungsverzeichnis maßgeblich (Anlage 2).
- (3) Sofern nichts anderes festgelegt ist, gilt als Umsetzungsziel der 31.12.2025.

**§ 2
Überregionale Versorgungsplanung**

- (1) Für die Gewährleistung qualitativ hochwertiger Behandlungen werden komplexe medizinische Leistungen in Referenzzentren gebündelt. Das sind hochspezialisierte Strukturen von regionaler und überregionaler Bedeutung, grundsätzlich innerhalb von Krankenanstalten der Schwerpunkt- oder Zentralversorgung. Dabei sind bei der Planung die im ÖSG definierten Anforderungen bzgl. Infrastruktur und Personalqualifikation inklusive Ausbildungstätigkeit sowie verbindliche Mindestfallzahlen und Einwohnerrichtwerte zu beachten.
- (2) Die Versorgung der burgenländischen Bevölkerung mit komplexen medizinischen Leistungen ist im Kapitel „Überregionale Versorgungsplanung“ (ÜRVP) des ÖSG 2017 gemäß Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 30. Juni 2017 inklusive der bis 27. September 2019 beschlossenen Anpassungen für nachfolgende Bereiche geregelt:

Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Kinder/Jugendliche und Erwachsene
→ Herzchirurgie → Transplantationschirurgie → Neurochirurgie – akut	→ Kinder-Herzzentren (Herz-CH und Kardiologie) → Pädiatrische onkologische Versorgung	→ Zentren für medizinische Genetik (inkl. BRCA) → Expertisezentrum für seltene Erkrankungen
→ Schwerbrandverletzten-Versorgung → Stammzell-Transplantation – allogene	→ Kinder-Schwerbrandverletzten-Versorgung → Kinder-Stammzell-Transplantation – allogene	→ Sonderisolerstationen für hochkontagiöse lebensbedrohliche Erkrankungen (HKLE)

- (3) Auf Grund der Topografie des Burgenlandes ist für die Versorgung der Patienten aus der Versorgungsregion 12 (Burgenland-Süd) in erster Linie das LKH-Graz zuständig. Patienten der Versorgungsregion 11 (Burgenland-Nord) werden weitestgehend in Krankenhäusern in Wien bzw. Niederösterreich versorgt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.